



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Reglement über die Benutzung der Gemeinde- bauten der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 11. Dezember 2006

mit Änderungen vom 10. Dezember 2015

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

I. Zweck

§ 1 Zweckbestimmungen

1. Die Mehrzweckhalle und Sportanlagen sind in erster Linie für das Turnen der Schuljugend und der Ortsvereine bestimmt.
2. Die Räumlichkeiten des Schulhauses sowie das dazugehörige Umgelände dienen in erster Linie dem Schulunterricht.
3. Im Gemeindehaus sind die Gemeindeverwaltung, ein Sitzungszimmer, die Hirschenstube sowie der Gemeindesaal untergebracht. Ausgenommen der Gemeindeverwaltung stehen diese Räume in erster Linie als Versammlungs- und Veranstaltungsorte der Gemeindebehörden zur Verfügung.
4. Die Lokale können für Veranstaltungen an Vereine und Private abgegeben werden.
- 4^{bis} Die Hirschenstube kann auch für kommerzielle Anlässe an ortsansässige Privatpersonen vermietet werden.²⁾
5. Das Feuerwehrmagazin ist in erster Linie für die Belange der Feuerwehr bestimmt.
6. Der Werkhof dient in erster Linie zur Unterbringung der Gerätschaften der Gemeindedienste.

II. Aufsicht

§ 2 Oberaufsicht

Sämtliche Gemeindebauten und kommunalen Anlagen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Rechte und Pflichten der Hauswarte

Der Gemeinderat erteilt den Hauswarten die notwendigen Weisungen.

§ 4 Anordnungen der Hauswarte

Den Anordnungen der Hauswarte haben alle Benutzerinnen und Benutzer strikte Folge zu leisten.

1) GS 24.293, SGS 180

2) eingefügt 10.12.2015

§ 5 Technische Einrichtungen und Heizungsanlage

Für die Bedienung der technischen Einrichtungen ist der Hauswart zuständig.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Regelung der Benutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen wird geregelt durch:

- den Turnstundenplan der Kreisprimarschule
- den Belegungsplan
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates.

Die Benutzung des Schulhauses wird geregelt durch:

- den Stundenplan der Kreisprimarschule
- besondere Bewilligungen der Schulleitung und des Gemeinderates

Die Benutzung des Gemeindesaals wird geregelt durch:

- den Belegungsplan
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benutzung der Hirschenstube wird geregelt durch

- den Belegungsplan
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates
- Mietverträge mit Privaten

Die Benutzung des Feuerwehrmagazins wird geregelt durch

- den Übungsplan der Feuerwehr
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benutzung des Werkhofes wird geregelt durch

- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

§ 7 Terminplan

1. Für die Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres wird jeweils zu Beginn des Jahres ein Jahreskalender erstellt.
2. All jene Veranstaltungen, die an der jährlichen Koordinationssitzung der Vereine bekannt gegeben und im Jahreskalender der Gemeinde aufgeführt sind gelten grundsätzlich als vom Gemeinderat bewilligt.
3. Für diese Veranstaltungen müssen keine Benutzungsgesuche mehr eingereicht werden. Erforderliche Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtsgesuche sind immer separat einzureichen.
4. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan über sämtliche Räumlichkeiten.

§ 8 Benutzungsbewilligung

1. Die Belegungspläne werden periodisch überprüft und angepasst.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten in Gemeindebauten und die Benutzung von kommunalen Anlagen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese wird in der Regel schriftlich erteilt.
3. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.
4. Für grössere Veranstaltungen muss mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Formular dem Gemeinderat eingereicht werden.
5. Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.
6. Bei ausserordentlichen Benutzungen sind die Schulleitung, die betroffenen Vereine und der zuständige Hauswart frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 9 Wartung und Reinigung

Die normale Wartung und Reinigung der Gebäude und Anlagen wird durch die Hauswarte durchgeführt.

§ 10 Generalreinigung

1. Die Termine für die Generalreinigung werden vom Hauswart und dem für das Bauwesen zuständigen Gemeinderatsmitglied festgelegt.
2. Während der Generalreinigung können die Gebäude nicht benutzt werden. Schule und Vereine werden durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig orientiert.

§ 11 Sanitätsmaterial

1. In allen kommunalen Gebäuden ist ein Erster Hilfe-Kasten vorhanden. Jeder Materialverbrauch ist in ein Kontrollheft einzutragen.
2. Der zuständige Hauswart ist für die periodische Kontrolle und das Auffüllen des Verbrauchsmaterials zuständig.

IV. Hausordnung

§ 12 Rauchverbot

In den kommunalen Räumlichkeiten ist das Rauchen nicht erlaubt.

§ 13 Benutzungszeiten

1. Die Gemeindebauten können wie folgt benutzt werden:
 - Mehrzweckhalle bis 23.00 Uhr
 - Gemeindesaal bis 22.00 Uhr
 - Hirschenstube bis 24.00 Uhr
2. Der Sportplatz steht den Benutzern bis 22.00 Uhr zur Verfügung ausgenommen witterungsbedingten Sperrungen.
3. Der Gemeinderat kann Verlängerungen der Benutzungszeiten bewilligen.

§ 14 Öffnen und Schliessen der Gebäude

Ausserhalb des Schulbetriebes und den ordentlichen Benutzungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich abgeschlossen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude sind diese durch die verantwortliche Person ordnungsgemäss abzuschliessen.

§ 15 Ordnung

1. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden.
2. Schulklassen und Jugendabteilungen der Vereine dürfen die Räumlichkeiten nur in Gegenwart der verantwortlichen Person betreten beziehungsweise benutzen.

§ 16 Verwendung von Geräten im Freien

Innengeräte dürfen nur ausnahmsweise im Freien verwendet werden und sind nach Gebrauch von den Benutzern gereinigt wieder zu versorgen.

§ 17 Versorgen, Ausleihen von Sportgeräten

Die Geräte sind nach dem Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltung ausgeliehen werden.

§ 18 Benutzung der Sportanlagen

Während den Schulzeiten ist die Benutzung der Sportanlagen grundsätzlich für den Schulbetrieb reserviert.

§ 19 Sauberkeit der Schuhe

In der Mehrzweckhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen geturnt werden.

§ 20 Befahren und Parkieren des bzw. auf dem Tartanplatz

1. Das Befahren des Tartanplatzes mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

2. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 21 Beleuchtung Sportplatz

Die Beleuchtung des Sportplatzes ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu verlassen und das Licht zu löschen.

§ 22 Sorgfalt bei der Benutzung

1. Sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in aufgeräumten Zustand zu verlassen.
2. Defekte sind umgehend der Verwaltung oder dem Abwart zu melden.

V. Veranstaltungen

§ 23 Übergabe der Räumlichkeiten und Anlagen

Bei Veranstaltungen werden die vom Gemeinderat zur Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen vom Hauswart an den Veranstalter übergeben.

§ 24 Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen

1. Nach Durchführung einer Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen durch den Veranstalter nach Weisungen des Hauswartes in gereinigtem Zustand abgegeben werden.
2. Fehlende oder defekte Materialien und Geräte wie auch Schäden an Gebäuden werden schriftlich festgehalten. Die Ersatz- resp. Reparaturkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Werden Räumlichkeiten und Anlagen nicht sauber gereinigt, kann dies der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters ausführen lassen.

§ 25 Aufstellen von Tischen und Stühlen

Das Aufstellen der Bühne, Stühle und Tische sind durch den Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Räumlichkeiten müssen auf die erste der Veranstaltung folgende ordentliche Benutzung geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 26 Entschädigung an die Gemeinde

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen bezahlt der Veranstalter der Gemeinde eine Benutzungsgebühr gemäss geltendem Tarif im Anhang.
2. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.
3. Der Gemeinderat kann bei kulturellen, kirchlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen von einer Gebühr absehen.

§ 27 Benutzung Beleuchtung und Musikanlage

Die Beleuchtung und Musikanlage dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

1. Die Benutzer haften für Schäden an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Gerätschaften und Schlüssel.
2. Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung von Geräten und Anlagen entstehen, jegliche Haftung ab.
3. Die Gemeinde haftet bei Diebstählen nicht.

§ 29 Verstösse/Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden und/oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.— belegt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Schulgemeinde Zeglingen-Kilchberg über die Benutzung der Turnhalle vom 29. März 1960.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Reglement über die Benutzung der Gemeindebauten von Zeglingen

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder gez. F. Bider

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt am 14. Februar 2007.

Die Änderung von § 1 Ziff 4^{bis} wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher gez. F. Bider

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt am 10. Mai 2016.

Gebührenverordnung

Mehrweckhalle/Sportplatz	Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine
Benutzung Mehrweckhalle inkl. Küche und Foyer pro Tag	kostenlos	Fr. 200.00
Benutzung Küche MZH pro Tag	kostenlos	Fr. 50.00
Benutzung Foyer MZH pro Tag	kostenlos	Fr. 50.00
Benutzung Bühne/Beleuchtung pro Tag	kostenlos	Fr. 100.00
Benutzung Sportplatz pro Tag	kostenlos	Fr. 100.00
jeder zusätzliche Tag für obige Anlagen gen	kostenlos	50 % der obigen Tarife
Geschirrbenutzung Pauschal	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Unterhaltskosten (Strom, Wasser)	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Abfallentsorgung pro Container	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Abwertschädigung je nach Aufwand pro Stunde	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen	effektive Kosten	effektive Kosten

Gemeindesaal/Hirschenstube	Ortsansässige Privatpersonen	Auswärtige Privatpersonen	Kommerzielle Nutzung³⁾
Benutzung Gemeindesaal inkl. Küche pro Tag	Fr. 80.00	Fr. 150.00	nicht vermietbar
Benutzung Hirschenstube inkl. Küche pro Tag	Fr. 80.00	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Abwertschädigung je nach Aufwand pro Stunde	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Ersatz bzw. Reparatur Mobiliar/Einrichtungen	effektive Kosten	effektive Kosten	effektive Kosten

Für ortsansässige Vereine ist die Benutzung des Gemeindesaals und der Hirschenstube kostenlos.

Sämtliche Gebühren werden dem Veranstalter durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind vor dem Anlass zu bezahlen.

Diese Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 23. November 2006 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen. Sie tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Änderung der Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 27. August 2015 beschlossen und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.³⁾

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder gez. F. Bider